Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit

(COM(2020) 854 final — 2020/0380(COD))

(2021/C 155/08)

Hauptberichterstatter: **Florian MARIN**

Befassung	Europäisches Parlament, 18.1.2021
	Europäischer Rat, 20.1.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Verabschiedung im Plenum	24.2.2021
Plenartagung Nr.	558
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	242/0/2

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält den Brexit für ein sehr komplexes und schwieriges Unterfangen. Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ([1]) werden zwar einige der wirtschaftlichen und sozialen Schäden eines No-Deal-Szenarios abgemildert. Die künftigen wirtschaftlichen und finanziellen Verluste lassen sich jedoch in einer solchen frühen Phase nur schwer beziffern. Daher muss ganz klar gezielt und rasch gehandelt werden, um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen abzufedern.

1.2. Die neue Partnerschaft stellt die bestehende wirtschaftliche, soziale und handelspolitische Verflechtung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ernsthaft in Frage. Der EWSA beobachtet bereits negative Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Mobilität und Hemmnisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen. Dies könnte zu Arbeitsplatzverlusten und Unternehmensinsolvenzen, insbesondere von KMU, führen. In der derzeitigen Anpassungsphase ist mehr Flexibilität und mehr Verständnis für die Interessenträger in der EU entscheidend.

1.3. Der EWSA begrüßt die Schaffung der Reserve für die Anpassung an den Brexit ([2]) (nachstehend „Reserve“) im Rahmen der Sonderinstrumente außerhalb der Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ([3]). Der EWSA ist der Auffassung, dass Zusammenhalt und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten grundlegende Werte der EU sind. Er begrüßt die rückwirkende Anwendung der Reserve ab Juli 2020.

1.4. Die Arbeitnehmerrechte müssen unverzüglich geschützt und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen weiter ausgehandelt werden. Der EWSA empfiehlt allen Mitgliedstaaten, umgehend Informationskampagnen für die Bürger zur Bekanntmachung der neuen rechtlichen Regelungen zu organisieren. Damit dies ein voller Erfolg wird, müssen die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft umfassend einbezogen werden. Den Gewerkschaften sowie den Organisationen der Arbeitgeber und der Zivilgesellschaft kommt beim Aufbau einer starken Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft mit dem Vereinigten Königreich eine entscheidende Rolle zu.

1.5. Der EWSA empfiehlt für den Fischereisektor eine getrennte, nur für diesen Sektor konzipierte Reserve vorzusehen. Anderen Sektoren wie dem Tourismus und der Landwirtschaft muss besondere Beachtung geschenkt werden. Angemessene Infrastrukturinvestitionen und Unterstützung für Unionsbürger, die nach dem Brexit in ihr Heimatland zurückkehren, sollten ebenfalls erwogen werden.

([1]) Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020 S. 14,).

([2]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (COM(2020) 854 final — 2020/0380 (COD)).

([3]) Langfristiger EU-Haushalt 2021-2027 und Aufbaupaket.

1.6. Der EWSA erwartet langwierige Diskussionen unter den Interessenträgern darüber, wer den größten Teil der Reserve erhält, und ist der Ansicht, dass unverzüglich zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden sollten. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die gesetzgebenden Organe auf, die vorgeschlagene Obergrenze anzuheben.

1.7. Der EWSA ruft alle Mitgliedstaaten auf, verantwortungsvoll zu handeln und die verfügbaren Mittel gezielt an diejenigen Regionen, Unternehmen, Arbeitnehmer und Bürger weiterzureichen, die sie am dringendsten benötigen. Andernfalls wären die Solidarität, die einer solchen Reserve konzeptionell zugrunde liegt, und die Erfolgsaussichten dieses Instruments gefährdet.

1.8. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a sollte wie folgt geändert werden: „Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, Arbeitnehmern bei der Umschulung und beruflichen Neuorientierung und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt". Darüber hinaus sollte Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d wie folgt geändert werden: „Maßnahmen des Beschäftigungsschutzes und zur Förderung der Beschäftigung, wie Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren". Der Indikator 15.4 aus dem Anhang II sollte entsprechend angepasst werden.

1.9. Der Förderzeitraum könnte um zwei weitere Jahre verlängert werden, damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, um ihren Teil der Reserve abzurufen und die vom Brexit ausgehenden Schockwellen abzufedern.

1.10. Der EWSA ist der Ansicht, dass ein kleiner Teil der Reserve für technische Unterstützung vorgesehen werden sollte, falls ein neues Verwaltungssystem eingeführt wird. Seiner festen Überzeugung nach sollte der Großteil der Reserve jedoch für die Beschäftigungsförderung und Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit bereitgestellt werden.

1.11. KMU sind von den neu eingeführten Zollverfahren, dem Regelungsaufwand und den steigenden Transportkosten besonders betroffen. Da es ihnen zumeist an den administrativen und rechtlichen Kapazitäten mangelt, um einen umfassenden Notfallplan umzusetzen, fordert der EWSA speziell auf sie zugeschnittene Unterstützungsmaßnahmen.

1.12. Der EWSA empfiehlt, soweit möglich und in Absprache mit der Europäischen Kommission die vereinfachte Kostenoption zu nutzen. Vereinfachte Regeln und weniger Bürokratie bei der Inanspruchnahme werden zu einer rascheren Verteilung der Finanzmittel beitragen.

1.13. Der EWSA fordert die Einrichtung eines Begleitausschusses in jedem Mitgliedstaat, dessen Hauptaufgabe darin besteht, mögliche Risiken, die bei der Inanspruchnahme der Reserve auftreten könnten, zu beseitigen und gleichzeitig die förmliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Prozess sicherzustellen. Diesen Ausschüssen sollten Vertreter der Sozialpartner, NGO und öffentlichen Stellen angehören, die an der Inanspruchnahme der Reserve beteiligt sind.

1.14. Der EWSA ist der Ansicht, dass in Bezug auf die Governance für mehr Klarheit gesorgt werden sollte, indem klar ein leitendes Organ für die Reserve benannt wird. Die Europäische Kommission sollte gleiche Bedingungen für alle Mitgliedstaaten sicherstellen.

1.15. Der EWSA fordert die Schaffung eines Leistungsrahmens für die Zwischenbewertung auf der Grundlage spezifischer leistungsorientierter Indikatoren, die von den Mitgliedstaaten festgelegt und jährlich von der Europäischen Kommission bewertet werden. Er ist der Auffassung, dass sich die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Brexits entsprechend verstärken werden, wenn die verfügbaren Finanzmittel nicht ausgeschöpft werden.

1.16. Die Übernahme des im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds bestehenden Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften ([4]) in die Verwaltung der Reserve wird Interessenträgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen ermöglichen, eine zentrale Rolle als Vermittler zu spielen.

1.17. Schließlich empfiehlt der EWSA der Europäischen Kommission, die Wirksamkeit, Effizienz und den Nutzen der Reserve zu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Monaten nach der vorgesehenen Frist darüber Bericht zu erstatten.

([4]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).

2. **Einleitung**

2.1. Das nach vier Jahre währenden Verhandlungen unterzeichnete Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich regelt die künftige Partnerschaft zwischen beiden Seiten. Es umfasst drei neue Säulen:

— ein Freihandelsabkommen,

— eine neue Partnerschaft für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und

— eine horizontale Governance-Vereinbarung.

2.2. Die wichtigsten Spielregeln wurden zwar festgelegt, doch die Bürger und Unternehmen müssen sich erst an die neue Situation anpassen und sich mit den neuen Beschränkungen und sektorspezifischen Problemen im Einzelnen vertraut machen. Die künftigen wirtschaftlichen und finanziellen Verluste lassen sich in einer solch frühen Phase nur schwer beziffern, fest steht aber, dass gezielt und rasch Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen Auswirkungen auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene abzumildern.

2.3. Der Brexit ist tatsächlich ein sehr komplexes und schwieriges Unterfangen. Die Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls die Kontrollmaßnahmen auf See, in Häfen und auf Flughäfen verstärken, um bei der Ausstellung von Bescheinigungen und der Zulassung von Erzeugnissen zusätzliche Überwachungsmaßnahmen und Inspektionen durchzuführen, damit die Anforderungen in puncto Niederlassung und die Vorschriften über SPS (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Standards) und Etikettierung und Kennzeichnung eingehalten werden. Sie müssen gegebenenfalls auch besondere Informationskampagnen über die Folgen des Austritts für die Bürger und Unternehmen in Erwägung ziehen und diese Informationen aktualisieren.

2.4. Die neuen Zollkontrollen und die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften verursachen Verzögerungen und Mehrkosten und damit häufig Störungen in den Lieferketten. Die wirtschaftlichen Aktivitäten werden durch die neuen Vorschriften und Konformitätsanforderungen bereits spürbar beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für das laufende Jahr, in dem die meisten nachteiligen Folgen zu erwarten sind. Nunmehr geltende zusätzliche Steuern wie die Mehrwertsteuer können Wirtschaftsbeziehungen und Unternehmenspartnerschaften beeinträchtigen. Zur Minimierung der negativen Auswirkungen des Brexits auf die EU-Wirtschaft müssen alle Interessenträger aktiv einbezogen werden: EU, Mitgliedstaaten, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft usw.

2.5. Darüber hinaus ist noch nicht klar, wie die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen ablaufen wird, wie der Datenfluss sichergestellt werden soll und welche Vorschriften für den Dienstleistungssektor gelten werden. Weitere Verhandlungen sind dringend erforderlich, um zum beiderseitigen Vorteil praktikable Lösungen zu finden.

2.6. Andererseits müssen wir uns daran gewöhnen, dass wir es nun mit zwei verschiedenen Märkten und verschiedenen Normsystemen und Rechtsräumen zu tun haben. Diese Änderung stellt für alle Interessenträger ein großes Hindernis dar und wird sich auf die öffentlichen Verwaltungen, Bürger und Unternehmen gleichermaßen auswirken. Die neue Partnerschaft stellt die bestehende wirtschaftliche, soziale und handelspolitische Verflechtung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ernsthaft in Frage. Negative Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Mobilität und Hindernisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen sind bereits zu beobachten. Dies könnte zu Arbeitsplatzverlusten und Unternehmensinsolvenzen, insbesondere von KMU, führen.

2.7. In dem Verordnungsvorschlag werden die förderfähigen öffentlichen Ausgaben genau festgelegt: Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, Unterstützung der Beschäftigung einschließlich Umschulung und Ausbildung, Beschäftigungsschutz, Festlegung von Regeln für die Zertifizierung und Zulassung, Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Maßnahmen, damit die Grenzen funktionieren.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA begrüßt zunächst das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, das erst ganz am Ende des Übergangszeitraums unterzeichnet wurde. Das Abkommen regelt die künftigen Beziehungen, schützt gleichzeitig die Integrität des Binnenmarktes und sorgt für Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen. Damit werden die meisten wirtschaftlichen und sozialen Schäden eines No-Deal-Szenarios aufgefangen, und das Abkommen kann als Auftakt für neue Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich betrachtet werden. In der derzeitigen Anpassungsphase müssen die Behörden flexibler sein und den Interessenträgern in der

EU mehr Verständnis entgegenbringen. Die EU und die Mitgliedstaaten sollten jedoch besonderes Augenmerk auf den Schutz des Binnenmarkts und seiner Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Lebensmittelstandards legen, um dem Risiko eines Missbrauchs von Marktmacht zu begegnen.

3.2. Der vereinbarte Null-Zollsatz für Waren, die den Ursprungsregeln entsprechen, und der allgemeine freie Kapitalverkehr sind wichtige positive Ergebnisse. Der EWSA ist jedoch darüber besorgt, dass es noch keine Vereinbarungen über die Freizügigkeit (nach dem 30. Juni 2021) und den Dienstleistungsverkehr gibt. Obendrein fällt der Brexit mit der COVID-19-Krise zusammen, die bereits zu steigender Arbeitslosigkeit und Einkommenseinbußen geführt hat. Der EWSA ist zudem äußerst besorgt, dass die zunehmende soziale Ungleichheit überall in der EU deutlicher zutage tritt und bekräftigt, dass „der europäischen Säule sozialer Rechte […] in der Kohäsionspolitik Vorrang eingeräumt werden muss“ ([5]).

3.3. Die Kommission hat nach Auffassung des EWSA das geeignete Instrument gewählt, da die Inanspruchnahme der Reserve im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung erfolgt. Eine Verordnung stellt eine klare und einheitliche Anwendung der Vorschriften überall in der EU mit gemeinsamen Berichtspflichten und Fristen und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Mitgliedstaaten sicher.

3.4. Der EWSA begrüßt die Schaffung der Reserve für die Anpassung an den Brexit im Rahmen der Sonderinstrumente außerhalb der Haushaltsobergrenzen des MFR. Damit sollen die negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen in allen Mitgliedstaaten angegangen und die Unternehmen und Beschäftigung in den am stärksten betroffenen Sektoren sowie die regionalen und lokalen Gemeinschaften unterstützt werden. Gemeinsame Herausforderungen wie der Brexit erfordern ein abgestimmtes Vorgehen, wobei der EWSA den Zusammenhalt und die Solidarität zwischen Mitgliedstaaten als Grundwerte der EU hervorhebt.

3.5. Die Reserve für die Anpassung an den Brexit soll die im Rahmen des Aufbauinstruments NextGenerationEU ([6]) und des MFR verfügbaren Mittel ergänzen. Es handelt sich um ein völlig neues Instrument, das Unterstützung bieten sollte, um die negativen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU abzumildern und gleichzeitig den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken und die Arbeitsplätze zu schützen. Der EWSA hat der Kommission bereits empfohlen, „die Schaffung eines EU-Instruments zu erwägen, mit dem politische Situationen und Krisen dieser Art in Zukunft bewältigt werden können“ ([7]).

3.6. Den Gewerkschaften sowie den Organisationen der Arbeitgeber und der Zivilgesellschaft kommt beim Aufbau einer starken Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft mit dem Vereinigten Königreich eine entscheidende Rolle zu.

3.7. Der EWSA begrüßt, dass alle Mitgliedstaaten für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht kommen und dass 80 % der Mittel für die Vorfinanzierung bereits 2021 ausgezahlt werden sollen. Dies ist ein klarer Beleg für die europäische Solidarität und stellt einen koordinierten Ansatz dar, um die kurzfristigen Auswirkungen des Brexit abzufedern.

3.8. Die vorgeschlagene Zuweisungsmethode trägt sowohl dem Umfang des Handels mit dem Vereinigten Königreich als auch der Bedeutung der Fischerei Rechnung. Der EWSA ist allerdings der Ansicht ist, dass die beiden Bereiche hätten getrennt werden müssen. Dem von der Kommission vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel zufolge entfallen auf den Fischereisektor 600 Mio. EUR. Der EWSA empfiehlt daher, für den Fischereisektor eine getrennte, nur für diesen Sektor konzipierte Reserve vorzusehen. Anderen Sektoren wie dem Tourismus und der Landwirtschaft muss ebenfalls besondere Beachtung geschenkt werden.

3.9. Es liegt auch ganz klar auf der Hand, dass diese Reserve ein Fonds für die Anpassung ist, um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Brexits auszugleichen. Der EWSA ist jedoch der Auffassung, dass die Reserve in Höhe von 5,4 Mrd. EUR nicht ausreicht, um die negativen Auswirkungen des Brexits aufzufangen. Daher sollten seiner Ansicht nach unverzüglich zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, entweder durch die Zuweisung weiterer Mittel für die Reserve oder durch separat konzipierte Fonds. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die gesetzgebenden Organe — EP und Rat — auf, die vorgeschlagene Obergrenze anzuheben.

3.10. Nach Auffassung des EWSA sind einige Sektoren stärker betroffen als andere. Unter anderem die Landwirtschaft und der Tourismus sollten in der Reserve an vorderster Stelle berücksichtigt werden und von den verfügbaren Mitteln profitieren. Die Tourismusbranche ist aufgrund der COVID-19-Krise dramatisch eingebrochen und durch den Brexit mit zusätzlichen Problemen konfrontiert. Auch die Landwirte sind stark von den Folgen betroffen, so zum Beispiel in Irland oder den Niederlanden.

([5]) Stellungnahme des EWSA zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds“ (ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 90).

([6]) NextGenerationEU.

([7]) Stellungnahme des EWSA zum Thema „Änderung des Solidaritätsfonds — Brexit ohne Abkommen“ (ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 84).

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Einige Mitgliedstaaten haben bereits auf nationaler Ebene Maßnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen des Brexit auf ihre Volkswirtschaften und auf die Verwaltungsabläufe ihrer Behörden zu bewältigen. Deshalb wird die rückwirkende Anwendung der Reserve ab Juli 2020 als bedeutendes Mittel der Unterstützung betrachtet.

4.2. Mehr als 4 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger im Vereinigten Königreich wurde ein neuer Aufenthaltsstatus ([8]) gewährt. Nun gilt es, unverzüglich die Arbeitnehmerrechte zu schützen und weitere Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen zu führen. Die Mitgliedstaaten sollten unverzüglich Informationskampagnen in die Wege leiten, um die Bürger über die neuen Vorschriften und über die Bemühungen der EU zur Ausweitung des Abkommens zu informieren. Damit dies ein voller Erfolg wird, müssen die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft umfassend einbezogen werden.

4.3. Es sollten besondere Förderregelungen zur angemessenen Unterstützung der vom Brexit betroffenen Regionen und Sektoren ausgearbeitet werden. Alle Mitgliedstaaten sollten verantwortungsvoll handeln und die verfügbaren Mittel gezielt an diejenigen Regionen, Unternehmen, Arbeitnehmer und Bürger weiterreichen, die sie am dringendsten benötigen. Andernfalls wären die Solidarität, die einer solchen Reserve konzeptionell zugrunde liegt, und die Erfolgsaussichten dieses Instruments gefährdet.

4.4. Der Förderzeitraum könnte um zwei weitere Jahre verlängert werden, damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, um ihren Teil der Reserve abzurufen und die vom Brexit verursachten Schockwellen abzufedern. Der EWSA fordert alle Mitgliedstaaten auf, angemessene Infrastrukturinvestitionen und die Unterstützung für Unionsbürger, die nach dem Brexit in ihre Heimatländer zurückkehren, sorgfältig zu berücksichtigen.

4.5. Der EWSA ist überdies der Ansicht, dass es besser gewesen wäre, einen Teil der Reserve für technische Unterstützung vorzusehen, falls ein neues Verwaltungssystem eingeführt wird. Die technische Unterstützung für die Verwaltung, Überwachung, Information und Kommunikation, Beschwerdeabwicklung sowie Kontrolle und Prüfung wird dazu beitragen, das Instrument zum Erfolg zu führen, das Risikomanagement zu verbessern und den effizienten Einsatz der zugewiesenen Mittel sicherzustellen.

4.6. Einige nationale Verwaltungen, insbesondere die an den wichtigsten Ein- und Ausgangspunkten für den Handel mit dem Vereinigten Königreich, haben bereits massiv in Infrastruktur und Personal einschließlich Bildungsmaßnahmen investiert. Das gilt auch für Mitgliedstaaten mit besonderen Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Bereich des Tourismus. Seiner festen Überzeugung nach sollte der Großteil der Reserve jedoch für die Beschäftigungsförderung und Unterstützung der Wirtschaft bereitgestellt werden.

4.7. Der Vorschlag der Kommission sieht eine besondere Maßnahme zur Verkürzung des Aufsichtszeitraums für KMU von fünf auf drei Jahre nach der abschließenden Zahlung der Fördergelder vor. Der EWSA geht davon aus, dass KMU am stärksten betroffen sein werden, und ist der Überzeugung, dass ein erheblicher Teil der Reserve für ihre wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden sollte. Das Ziel besteht dabei letztlich darin, die Arbeitsplätze zu erhalten und die Unternehmen zu retten.

4.8. KMU sind von den neu eingeführten Zollverfahren, dem Regelungsaufwand und den steigenden Transportkosten besonders betroffen. Die Unternehmen sind bereits durch die COVID-19-Pandemie mit großen zusätzlichen Belastungen konfrontiert und müssen sich in allen Mitgliedstaaten an die von den Regierungen verhängten Lockdown-Maßnahmen anpassen. Den KMU mangelt es zumeist an den administrativen und rechtlichen Kapazitäten, um einen umfassenden Notfallplan umzusetzen. Deshalb fordert der EWSA, mit den Mitteln der Reserve speziell auf sie zugeschnittene Unterstützungsmaßnahmen zu finanzieren. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Bemühungen von KMU zur Inanspruchnahme von staatlichen Beihilfen innerhalb des bestehenden Rahmens zu unterstützen.

4.9. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Reserve im Interesse der Vereinfachung durchaus mithilfe der bereits existierenden Verwaltungssysteme gesteuert werden kann. Dabei muss soweit möglich und in Absprache mit der Europäischen Kommission die vereinfachte Kostenoption zur Anwendung kommen. Vereinfachte Regeln und weniger Bürokratie bei der Umsetzung und die Vermeidung von Mehrkosten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand werden zu einem schnelleren Einsatz der Finanzmittel und zu besseren Ergebnissen bei der Abmilderung der negativen Auswirkungen des Brexits beitragen.

([8]) Europäische Kommission — Bürgerrechte.

4.10. Da es sich bei der Reserve um ein völlig neues Instrument handelt und es nahezu unmöglich ist, die künftigen negativen Auswirkungen des Brexit zu bewerten, schlägt der EWSA die Einrichtung eines Begleitausschusses in jedem Mitgliedstaat vor. Diesen Ausschüssen sollten Vertreter der Sozialpartner, NGO und öffentlichen Stellen angehören, die an der Inanspruchnahme der Reserve beteiligt sind. Die Ausschüsse sollten mindestens zweimal pro Jahr zusammentreten, um zu bewerten, wie die Reserve zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Brexit beiträgt. Ihre Hauptaufgabe darin besteht, mögliche Risiken, die bei der Inanspruchnahme der Reserve auftreten könnten, zu beseitigen und gleichzeitig die förmliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Prozess sicherzustellen. Die breite (nicht organisierte) Gesellschaft sollte über die Fortschritte beim Umsetzungsplan informiert werden, und der Abschlussbericht sollte eine Zusammenfassung der Öffentlichkeitsarbeit enthalten. Die Koordinierung auf EU-Ebene sollte sichergestellt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Der EWSA sollte dabei neben dem Europäischen Parlament einbezogen werden.

4.11. Der EWSA ist der Ansicht, dass in Bezug auf die Governance der Reserve für mehr Klarheit gesorgt werden sollte. Insbesondere sollte ein Leitungsorgan für die Reserve benannt und konkretisiert werden, ob es noch mehr Governancegremien geben wird.

4.12. Notwendig ist auch ein Leistungsrahmen für die Zwischenbewertung auf der Grundlage spezifischer leistungsorientierter Indikatoren, die von den Mitgliedstaaten festgelegt und jährlich von der Europäischen Kommission bewertet werden. Dies wird für eine genaue Überwachung und Bewertung der Inanspruchnahme und der Ausgaben ermöglichen, wobei gleichzeitig ermittelt werden kann, welche Mitgliedstaaten die Finanzmittel nicht oder nur in begrenztem Umfang abrufen. Die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Brexits dürften sich entsprechend verstärken, wenn die verfügbaren Finanzmittel nicht ausgeschöpft werden.

4.13. Die Zivilgesellschaft muss offiziell in die Durchführung der Reserve einbezogen werden. Die Übernahme des im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds bestehenden Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften in die Verwaltung der Reserve „wird Interessenträger und zivilgesellschaftliche Organisationen dazu befähigen, eine zentrale Rolle als Vermittler zu spielen und Projekte näher an die Endbegünstigten zu bringen“ ([9]). Das Verfahren zur Auswahl der Partner sollte transparent und klar definiert sein, und den ausgewählten Organisationen sollten ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten.

4.14. Die Kommission schlägt vor, bis zum 30. Juni 2026 die Wirksamkeit, Effizienz und den EU-Mehrwert der Reserve zu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Jahr später Bericht zu erstatten. Nach Ansicht des EWSA könnte diese Berichterstattung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat innerhalb von drei Monaten nach der Evaluierung, d. h. bis zum 30. September 2026 erfolgen.

4.15. Der EWSA ist der Auffassung, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt geändert werden sollte: „Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, Arbeitnehmern bei der Umschulung und beruflichen Neuorientierung und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt“. Darüber hinaus sollte Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d wie folgt geändert werden: „Maßnahmen des Beschäftigungsschutzes und zur Förderung der Beschäftigung, wie Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren“. Der Indikator 15.4 aus dem Anhang II sollte entsprechend angepasst werden.

Brüssel, den 24. Februar 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

([9]) Stellungnahme des EWSA zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds“ (ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 90).